

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Pensionsanpassung 2024 sowie Schutzbestimmung für Versicherte mit Stichtag im Jahr 2024**

Die Bundesregierung hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die außerordentlich hohe Inflation für die österreichische Bevölkerung größtenteils auszugleichen. So wurde auch in der Pensionserhöhung 2023 eine soziale Staffelung gewählt, über die Pensionist:innen durchgerechnet zwischen 5,8 und 10,2 Prozent mehr Einkommen erhalten haben – zusätzlich zu den allgemeinen Anti-Teuerungsmaßnahmen. Insbesondere Personen mit einer kleinen und mittleren Pension wurde dadurch die hohe Inflation in diesem Jahr bestmöglich ausgeglichen.

Um die negativen Auswirkungen der außerordentlich hohen Inflation für Neupensionist:innen zu verhindern, wurde bereits die gesetzliche Aliquotierungsregelung für die kommenden beiden Jahre ausgesetzt. Alle Personen, die in diesem Zeitraum in Pension gehen, erhalten dadurch die volle Pensionserhöhung – unabhängig vom Monat, in dem sie ihre Pension antreten.

Für das Jahr 2024 setzt die Bundesregierung folgende Maßnahmen für Pensionist:innen:

#### **1. Pensionsanpassung 2024:**

Auch im kommenden Jahr sollen Pensionist:innen eine volle Abgeltung der aktuell hohen Inflation erhalten. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,097 festgesetzt werden. Die Pensionsanpassung für das Jahr 2024 soll grundsätzlich unter Heranziehung dieses Anpassungsfaktors erfolgen, wobei – wie schon bei den Pensionsanpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einer bestimmten Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag erhöht.

Konkret sollen die Leistungen wie folgt erhöht werden:

- Die vorgeschlagene Pensionserhöhung für das Jahr 2024 stellt auf das Gesamtpensionseinkommen ab und sieht die volle Pensionsanpassung mit 9,7% (also in der Höhe des Anpassungsfaktors 2024) bis zu einem Gesamtpensionseinkommenvon 5 850 € (dieser Grenzwert entspricht der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage), vor.
- Alle über diesem Wert liegenden Gesamtpensionseinkommen (unter Einbeziehung der Sonderpensionen) sollen mit einem Fixbetrag in der Höhe von 567,45 € angepasst werden, das sind 9,7% von 5 850 €. Damit wird die Anpassung hoher Pensionseinkommen, die sich insbesondere durch den Bezug von Sonderpensionen ergeben, begrenzt.

Durch die Pensionsanpassung 2024 wird das Leistungsniveau dauerhaft erhöht.

## **2. Schutzbestimmung für Versicherte mit Stichtag im Jahr 2024:**

Die außerordentlich hohe Inflation hat auch negative Auswirkungen auf die Aufwertung des Pensionskontos. Daher schlägt die Bundesregierung eine Schutzbestimmung für Pensionist:innen des Zugangsjahres 2024 vor. Von dieser Schutzbestimmung sollen alle regulären Alterspensionen mit einem Stichtag im Jahr 2024 sowie alle vorzeitigen Alterspensionen, für die bereits am 31. Dezember 2023 die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, umfasst sein. Voraussetzung für letztere ist, dass nicht der mögliche Pensionsantritt im Jahr 2023 gewählt wurde, obwohl die Voraussetzungen bereits vorlagen, sondern einer im Jahr 2024.

Durch diese Schutzbestimmung wird die für das Zugangsjahr 2024 inflationsbedingt ungünstige Konstellation von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl durch eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der Bruttopensionsleistung ausgeglichen. Damit wird die Neupensionshöhe der volatilen Inflationslage unter Wahrung der Systematik des Pensionskontos angepasst sowie der Intention Rechnung getragen, einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu attraktiveren.

Ich stelle den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

13. September 2023

Johannes Rauch  
Bundesminister